

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

– Hebesatzsatzung –

in der Stadt Willich vom 26.04.2024

(Amtsblatt Krs.Viersen 14/2024, Eintrag Nr. 522/2024)

1. Änderungssatzung vom 18.12.2024

(Amtsblatt Krs.Viersen 38/2024, Eintrag Nr. 1182/2024)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 01.01.2019, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2024 die 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 545 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 556 v. H. |

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt:

Gewerbesteuer	449 v. H.
---------------	-----------

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2024

Stadt Willich

Der Bürgermeister

(Pakusch)

Bürgermeister